

**Leistungs- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Ergotherapie
in der gesetzlichen Unfallversicherung
gültig ab 1. August 2020 (Preise in €)**

Anlage zu § 8 der Vereinbarungen zwischen der DGUV, der SVLFG als LBG, dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten (DVE) u. dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland (BED)

Nr. der Leistung	Bezeichnung der Leistung	Regelzeitintervalle a´15 Min.	Preis (ggf. pro Zeit- intervall)
11.1	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen	3	14,15
11.2	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	4	14,15
11.3	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/ Neuropsychologisch orientierte Behandlung	3	14,15
11.4	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen	5	14,15
11.5	Arbeitstherapie/betriebliches Arbeitstraining Nur in Absprache mit dem UV-Träger	4	15,20
11.6	Beratung zur Integration in das berufliche und soziale Umfeld (außerhalb der ergotherapeutischen Praxis) Nur in Absprache mit dem UV-Träger	4	15,20
11.1-G	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, <i>Gruppe</i>	3	4,87
11.2-G	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, <i>Gruppe</i>	4	4,87
11.3-G	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/ Neuropsychologisch orientierte Behandlung, <i>Gruppe</i>	4	4,87

11.4-G	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, <i>Gruppe</i>	7	4,87
12.1	Analyse des ergotherapeutischen Bedarfs (keine Berechnung nach Zeitintervall)		31,64
12.2	Thermische Anwendung, Kälte/Wärme (keine Berechnung nach Zeitintervall)		7,34
12.3	Ergotherapeutische Schiene	Über 150 € nur mit Kostenvoranschlag	
12.4	ausführlicher Bericht auf Anforderung des UV-Trägers		31,64
12.5	Ärztlich verordneter Hausbesuch bei einem Patienten; je Besuch		13,46
12.6	Wegegeld je km bei ärztlich verordnetem Hausbesuch		0,36

Das Leistungs- und Gebührenverzeichnis gilt ab 1. August 2020. Diese Vereinbarung endet zum 31. Dezember 2020 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Gebühren gelten bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Für die Abrechenbarkeit dieser Gebühren ist der erste Behandlungstag einer Verordnung ausschlaggebend. Die Gebühren können also für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem **31.07.2020** stattfindet, in Rechnung gestellt werden.